

Gewaltbekämpfung im sozialen Nahraum – Das österreichische Gewaltschutzgesetz, die polizeiliche Praxis und einige Schlussfolgerungen

■ Jochen Kersten

In unserem Nachbarland gilt bei der Bekämpfung innerfamiliärer Gewalteinwirkung der Grundsatz, dass solches Verhalten grundsätzlich staatliche Konsequenzen nach sich ziehen muss, die unabhängig von Besitzverhältnissen und im Prinzip auch gegen den Willen des Opfers erfolgen können. Praktisch wird dieses Konzept seit 1997 umgesetzt. Das Einschreiten selbst besteht aus zwei Elementen, die eine Kombination darstellen:

- 1) aus einem Interventionsschritt, nämlich der massiven polizeilichen Maßnahme, und
- 2) dem *Empowerment* durch die pro-aktive Unterstützung von Interventionsstellen (IST), die in allen Bundesländern des Nachbarlandes bestehen. »Pro-aktiv« heißt in diesem Zusammenhang, dass die IST nicht wartet, bis ein Opfer sich meldet. Die IST-Kräfte gehen nach Eingang der polizeilichen Meldung von sich aus auf Opfer zu (telefonisch / gelegentlich auch Hausbesuch).

Nur in dieser Kombination könne langfristig Gewalteinstränkung erfolgreich gewährleistet werden, so die Ansicht von dortigen Praktikern. Die Absicht hinter der Maßnahme, die seit der Gesetzesnovellierung im Jahre 2000 (§ 38a Sicherheitspolizeigesetz) »Wegweisung mit Betretungsverbot« heißt, ist eine Deeskalation durch Amtshandlung. Nachfolgend einige Erkenntnisse, die auf nunmehr sieben Jahren Anwendung dieser Maßnahme durch österreichische Polizeikräfte beruhen:

- 1) Die polizeiliche Intervention nach § 38a wurde im Jahr 2003 in Österreich 4180 Mal angewendet; bundesweit liegt die Anzahl weiblicher Opfer bei 95%.
- 2) Die Anzahl der »Streitschlichtungen« im häuslichen Bereich lag bei etwa sechseinhalb Tausend, die der verhängten »Wegweisungen / Betretungsverbote« nach § 38a SPG bei knapp 40% des Gesamtaufkommens von Polizeieinsätzen aufgrund von Vorfällen häuslicher Gewalt.

- 3) Das Betretungsverbot wird ausnahmslos in Kopplung an den »pro-aktiven Ansatz« der Interventionsstelle durchgeführt. Diese »NGO« (non-government)-Institutionen existieren in ganz Österreich. Insgesamt sind es neun mit Schwerpunkten in den Großstädten. Interventionsstellen operieren auf der Basis eines Rahmenvertrags mit dem Bundesministerium des Inneren sowie mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. Die dort tätigen Juristinnen und Sozialarbeiterinnen wenden sich an die betroffenen Partner/Familien und unterstützen sie bei den weiteren Schritten, vor allem bei der Beantragung einer einstweiligen Verfügung.

- 4) Die jeweils zuständige Interventionsstelle muss spätestens 24 Stunden nach dem polizeilichen Einschreiten über die Maßnahme unterrichtet werden. Das entsprechende dreiseitige Dokument, das von den Einsatzbeamten auszufüllen ist, enthält etwa 35 Positionen, zu denen Daten durch die Polizeibeamten zu erheben sind. Das österreichische Bundeskriminalamt hat eine Check-Liste mit nur 7 bis 8 Positionen entwickelt. Die Daten werden ein Jahr gespeichert. Langfristig geht es um die Errichtung einer »Gewaltschutz-Datei«, die von Dienststellen aus abgerufen werden kann.

- 5) Mindestens einmal innerhalb von drei Tagen muss das Betretungsverbot durch die Polizei kontrolliert werden; bei Zuwiderhandlung beträgt die Geldstrafe € 360; auch das Opfer kann Gegenstand einer solchen Normverdeutlichung werden, wenn sie den Partner die Wohnung betreten lässt (»Anstiftung zur Verwaltungsübertretung«). Das durch die Polizei verhängte Betretungsverbot erstreckt sich räumlich auf das Haus / die Wohnung und die unmittelbare Umgebung (z.B. Briefkasten, Garten, Garage). Im Rahmen einer erwirkten einstweiligen Verfügung kann das Kontaktverbot zeitlich auf 20 Tage, dann auf drei Monate, bei anhängigen Scheidungen bis zum Ende des Verfahrens und räumlich auf die Arbeitsstelle der Frau sowie Schule und Kindergarten der gemeinsamen Kinder ausgedehnt werden.

- 6) Die Gesetzesnovellierung hat die Dauer des Betretungsverbots von 7 auf 10 Tage ausgedehnt. Diese Verlängerung beruht auf der Erfahrung, dass Opfer länger für die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung brauchen.
- 7) Etwa ein Drittel der Opfer stellt nach der Verhängung des Betretungsverbots durch die Polizei einen Antrag auf einstweilige Verfügung, dem dann in 99% der Fälle stattgegeben wird.
- 8) Es gibt unterschiedlich konsequente Durchführungsmodi durch die Polizeikräfte. Es besteht ein deutlicher Stadt-Land-Unterschied. Hauptfaktoren sind jedoch Einstellung und Kontrolle der Einsatzpraxis durch die Führungsverantwortlichen im polizeilichen Management.

Polizeibeamte und –beamtinnen müssen, so die Erfahrung in Österreich, in der Ausbildung über rechtliche, sozialwissenschaftliche und einsatzspezifische Gesichtspunkte der Maßnahme unterrichtet werden. Dies geschieht durch ein zweitägiges Co-Teaching Modul, das Polizeitrainer und Interventionsstellenkräfte gemeinsam gestalten. Darin sind erfahrungsbezogene Elemente (Situations-/Rollenspiel) von großer Bedeutung, in denen entsprechende Einsätze und der Umgang mit den Konfliktgegnern praktisch eingeübt werden. Auch im Rahmen der Fortbildung wird beispielsweise die Psychologie von Opfern und Tätern österreichischer Polizei- und Gendarmeriebeamten durch zweitägige Seminare: »Gewalt in der Privatsphäre« vermittelt. Darüber hinaus wird bei so genannten Kooperationsstreffen zwischen Polizei und Gendarmeriebeamten, Gerichtsmitarbeiter/-innen und Mitarbeiter/-innen von Jugendämtern und Frauenhäusern eine Strategie des »team-building« verfolgt, die nach Ansicht der Leiterin der Präventionsabteilung bereits Früchte zu tragen beginnt.

Der Ablöse-/Trennungsprozess vom misshandelnden Partner erstreckt sich über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren. Viele Polizisten

neigen zu einer normativen Sicht, die die »Inkonsequenz« der Opfer beklagt. Diese Sicht ist verständlich, wenn die Ehefrau den Mann, der sie Stunden vorher misshandelt hat, morgens aus der Wache holt und ihre Aussage widerruft. Gleichwohl ist diese Einstellung der Polizei kurzsichtig und bei der Bekämpfung von Gewalt im sozialen Nahraum langfristig kontraproduktiv. Gesichtspunkte der Täter-Opfer-Psychologie müssen Polizeibeamten vermittelt werden, um zu erklären, weshalb Frauen mitunter ihre Männer zurückhaben wollen bzw. zu ihnen zurückkehren. Dies könne nach Auffassung der IST-Mitarbeiterinnen sowohl auf die Vermeidung eines Entzugs unterschiedlicher Ressourcen (ökonomischer, psychischer, emotionaler Natur) zurückgeführt werden, der als Folge der Trennung eintreten würde, als auch auf die Scham der Opfer. Diese spiele eine wichtige Rolle und sollte für die Einschätzung der zeitlichen Dimension einer solchen Ablösung in Betracht gezogen werden.

Insgesamt sind die Motivation des mittleren und höheren Polizei-Managements sowie die stetige Kontrolle der praktischen Umsetzung der Verpflichtungen, die für Polizeikräfte aus Gewaltschutzgesetzen rühren, die entscheidenden Faktoren, die den Erfolg einer präventiven Strategie bedingen (oder verringern).

Die Situation von Migrantinnen sowie die mitunter anzutreffende höhere Gewaltakzeptanz im Migrantenumfeld erfordern eine entsprechende Sensibilisierung von Polizeibeamten. Wenn Opfer erst zwei, drei Tagen nach der Misshandlung die Hilfe der Polizei beanspruchen, heißt das nicht, dass es »wohl nicht so schlimm« gewesen sein könne. Gleichzeitig müsse unter Heranziehung von muttersprachlichen Mitarbeiterinnen der Polizei und der Interventionsstelle durch Beratung, Information und Vortragsveranstaltungen in diesem Milieu über die Gegebenheiten des staatlichen Gewaltschutzes informiert werden.

In der Wiener Interventionsstelle arbeiten elf Fachkräfte auf achteinhalb Dienstposten. Ein großes Problem sei das stetige Anwachsen der Fälle, dem aber eben kein Stellenzuwachs entspreche. So gäbe es für Täter bezogene Arbeit zu wenige Ressourcen, Täterarbeit gehöre aber zum Opferschutz. Gewaltprävention sei auf Dauer nur sinnvoll, wenn sie durch die Opfer kontrolliert werde. Die Vertreterin der Interventionsstelle Wien bestätigt im Wesentlichen die Aussagen ihrer Kolleginnen von der Präventionsabteilung des österreichischen BKA. Trotz bundesweiter Standards in der Ausbildung von Beamten sei der Erfolg bzw. Misserfolg auf der polizeilichen Seite der Umsetzung der Bestimmungen des Gewaltschutzgesetzes in starkem Maße von der Einstellung und vom Verhalten der Dienstvorgesetzten abhängig. Es gäbe insbesondere ältere Vorgesetzte, die alte Traditionen

der polizeilichen Abstinenz gegenüber Gewalt im Familienkreis fortsetzen (»Pack schlägt sich ...«). Im Gegensatz dazu gäbe es auch Vorgesetzte, die von ihren einschreitenden Beamten/-innen Begründungen dafür einfordern, weshalb in Fällen familiärer Gewalt keine »Wegweisung / Betretungsverbot« verhängt wurde. Dies ist nach Ansicht der Mitarbeiterinnen der Interventionsstelle einer der wirksamsten Wege, die Wahrnehmung und Haltung der Einsatzbeamten in Bezug auf Gewalt im Familienkreis in präventiver Richtung zu verändern.

Auffällig ist die drastische Verschiebung der Proportionen zwischen »Streitschlichtung« und »Wegweisung/Betretungsverbot«. Im Jahr 1998 war das Verhältnis in etwa 1:10, d.h. Wegweisungen machten etwa 10% der polizeilichen Reaktionen bei Einsätzen anlässlich Gewalt im Familienkreis aus, ansonsten wurde »geschlichtet«. In einigen Bezirken Wiens kommt der gegenwärtigen Statistik zufolge auf eine »Schlichtung« etwa eine »Wegweisung / ein Betretungsverbot«. Das Gesamtaufkommen der Bedarfsanmeldung bei der Exekutive habe sich nicht verändert, aber die Einschätzung der Gefahren für das Opfer (Opferisiko).

Polizisten müssen sich schon bei der Erstintervention am Opferschutz orientieren. Es sei nicht vornehmlich die Aufgabe der Erstein-schreitenden abzuwägen, wer mehr oder weniger Schuld am Konflikt habe. Erstaufgabe ist das wahrnehmbare und korrekte Eintreten für Schutz und Sicherheit der Opfer. Die Beteiligten, speziell die Kinder der Familie müssten anhand des Verhaltens und Vorgehens der Beamten erkennen können, dass ihre Sicherheit, ihr Schutz der Gesellschaft etwas wert sei.

Polizeibeamte müssen eine Gefahrenprognose erstellen können, das Drohen von Gefahr muss festgestellt werden, damit Maßnahmen nach § 38a ergriffen werden können. In der akuten Reaktion auf Gewalt im Familienkreis wird durch die Überprüfung folgender Risikomerkmale eine Einschätzung der Gefahr vorgenommen. Gefährlichkeit liegt demnach vor, wenn:

- Anzeichen auf Waffenbesitz und –gebrauch des gewalttätigen Familienangehörigen/Partners (im Folgenden GF) vorhanden sind;
- mit Waffen gedroht wurde;
- Waffen des GF bereits gezeigt bzw. angewendet wurden;
- bereits vorgängig Gewalttaten gegenüber Frau/Familienangehörigen durch GF verübt wurden;
- Gewalttaten schwererer Natur bereits verübt wurden;

- Gewalttaten häufig verübt wurden;
 - Partnerinnen aus früheren Beziehungen des GF auch Gewaltopfer wurden;
 - Gewaltdrohungen und Morddrohungen durch GF erfolgen;
 - Suiziddrohungen des GF erfolgt sind;
 - Hinweise auf übermäßige Eifersucht/Besitzhaltungen auf Seiten des GF wahrgenommen werden;
 - Trennungsabsichten der Partnerin auf vehemente Abwehrreaktionen und Drohungen des GF stoßen;
 - vom Opfer Hinweise auf Verfolgung, Auflauern (Stalking) durch GF gegeben werden;
 - eine labile psychische Verfassung des GF wahrnehmbar ist (Beispiele »Tunnelblick«, »alles egal«);
 - Nicht-Einhalten von polizeilichen, gerichtlichen sowie jugendamtlichen Weisungen und Auflagen.
- Eine extrem hohe Gefahr für Gewalt- und Tötungsdelikte besteht:
- in Zeiten von Trennung und Scheidung;
 - wenn Auslöser vorhanden sind, z.B. Gerichts-termin, Verlust Arbeitsplatz/Aufenthalts-genehmigung und bei Besuchen (R. Logar 2004).

Die unmittelbare Gefahrenprognose durch Polizeibeamte ist unbedingt zu erstellen, längerfristig ist aber von Seiten des Opfers und der Interventionsstelle die akute und präzisere Einschätzung von drohenden Tötungsgefahren zu erlangen und einzuholen. Die Erfahrungen der Wiener BKA Kolleginnen und der Mitarbeiterin der Interventionsstelle liegen in Übereinstimmung mit den internationalen Forschungsergebnissen über Tötungsdelikte in Intimbeziehungen wie sie für Kanada (M. Daly & M. Wilson Homicide 1988), Australien (K. Polk When Men Kill 1994), das Vereinigte Königreich (R. Dobash & R. Dobash Violent Men 1993) und die USA (Websdale 1999) vorliegen. Die Gefahrenprognose der Polizei kann nur einen momentanen Zeitpunkt, eine momentane Situation erfassen; nur die längerfristige Betreuung der Opfer, also ein pro-aktiver Opferschutz durch eine »Interventionsstelle« erlaubt im Einzelfall, drohende Gefahren zu erkennen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dies natürlich unter Einbeziehung der Polizei und des Jugendamts, falls Kinder betroffen sind.

Trotzdem lassen sich Eskalationen und damit verbundene Tötungsdelikte nicht kategorisch

vermeiden wie bedauerlicherweise immer wieder festgestellt werden muss. Die Wiener Interventionsstelle listet in diesem Zusammenhang Versäumnisse, Nachlässigkeiten und Fehlreaktionen von Polizei und Strafjustiz angesichts erkennbarer Gefahren und trotz Vorliegen entsprechender Hinweise und erfolgter Hilfeersuchen auf. Unter Umständen hätten Tötungsdelikte durch richtiges und zeitiges Reagieren der Sicherheitsorgane vermieden werden können.

Einsatzbeamte sollten bei häuslicher Gewalt das Risiko der Kinder mit in Betracht ziehen. Das Sprachproblem bei Einsätzen im Migranten-Milieu bedürfe stärkerer Beachtung, so die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen. Kinder der betroffenen Familie aus Pragmatismus- oder Budgetgründen als »Hilfsdolmetscher« heranzuziehen, verbiete sich. Das Heranziehen von Dolmetschern oder von muttersprachlichen Beamten und Beamtinnen müsste Regelfall werden.

Ein Problem bei der Motivierung von Polizeibeamten zu einem angemessenen Umgang mit Gewalt zwischen Intimpartnern sei die fehlende Rückmeldung nach Einsätzen; wenn Rückmeldungen erfolgen, handelt es sich in der Regel um Beschwerden. Die österreichische Polizei zeichnet seit kurzem Beamte aus, die sich bei solchen Einsätzen besonders vorbildlich verhalten haben oder sonstige Verdienste erworben haben. Durch die Ehrung von Beamten wegen ausgezeichneter Gewaltopferbetreuung erhöhe sich der Stellenwert dieses Ansatzes innerhalb der Polizei.

Bei der Arbeit der Interventionsstelle kommt dem Themenbereich »Migrantinnen« in mehrfacher Hinsicht eine besondere Bedeutung zu. Sowohl bei den IST-Betreuungen als auch bei der Inanspruchnahme von Plätzen in den autonomen Frauenhäusern sind Frauen und Kinder ausländischer Herkunft zum Teil erheblich überrepräsentiert. Die IST sieht die Rechtsaufklärung von Migrantinnen durch Veranstaltungen, Vorträge und Beratungsgespräche, was Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis betrifft, als eine ihrer wichtigen Aufgaben an.

Schlussfolgerungen:

In den deutschen Bundesländern werden zwar bei Gewaltvorfällen in der Familie von den herbeigerufenen Beamten in steigendem Ausmaß Platzverweise verhängt, die in etwa dem entsprechen, was in Österreich praktiziert wird. Damit endet aber häufig das Interesse und die Fürsorgepflicht des Staates. Ohne institutionell verankerte und flächendeckend operierende Interventionsstellen, die nach dem polizeilichen Einschreiten pro-aktiven Opferschutz betreiben, können solche Präventionsstrategien nur ihre halbe Kraft entfalten. Wenn auch laut Kavemann/Raabe in der einen oder anderen

Stadt, im Stadtstaat Berlin und in den Flächenstaaten Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen Interventionsstellen arbeiten, so kann von einer bundesweit flächendeckenden Verfügbarkeit von pro-aktivem Opferschutz in Deutschland keine Rede sein.

Ohne größeren Aufwand umzusetzen wäre eine stärkere Integration der theoretischen und praktischen Aspekte in der Ausbildung und im Studium für den gehobenen und höheren Dienst der deutschen Polizeien. Gleichfalls sollte der Aufbau von Netzwerk-Beziehungen zwischen der Polizei, den beteiligten Stellen und den Hilfsorganisationen systematischer betrieben werden. Dafür ist die Koordinationsfähigkeit von Interventionsstellen unentbehrlich wie das österreichische Beispiel zeigt.

Auf Seiten der Forschung und Forschungsförderung wären pragmatische und auf Synergieeffekte abzielende Forschungsprojekte mit dem Ziel einer Prävention von Gewalt im sozialen Nahbereich notwendig. Die zentralen Gefahrenmomente und typischen Eskalationsverläufe mit hohem Risiko müssen zum Gegenstand von Fallstudien und anderen Analysen werden.

Die im vorigen Jahr mit rasch verhalttem Medienecho vom Familienministerium (BMFSFJ 2004) veröffentlichten Ergebnisse einer Gewaltstudie, nach der jede zweite bis dritte Frau Opfer von Gewalt und mindestens jede vierte Frau Opfer von Partnergewalt sein soll, interessieren kaum noch mehr als die Verkehrsnachrichten. Letztlich bleibt solche Hochrechnung geschlechtsspezifischer Gewalt (bei gleichzeitiger Entsorgung der Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen; vgl. aber Elliot 1996), in der ein einmaliges »aggressives Schubsen« zwischen 16 und 85 eine Frau zum rechnerischen Gewaltopfer macht, für eine veränderte und effektive Praxis belanglos und mit den alltäglichen Erfahrungen der meisten Menschen und auch der Polizisten nicht vereinbar. Gewalt in Intimbeziehungen wird dadurch als Vorkommnis ubiquitären Charakters statistisch in den Bereich des Falschparkens gerückt. Solche, einem überkommenem »Parteilichkeits«-Gebot verpflichtete Forschung erweist sich für eine notwendige Veränderung der kriminal- und gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen für die Bekämpfung von Gewalteskalationen im sozialen Nahraum als in letzter Konsequenz kontraproduktiv.

Quellen:

Gespräche des Verfassers mit Mitarbeiterinnen der Präventionsabteilung des Österreichischen Bundeskriminalamts und der Interventionsstelle Wien.
Birgitt Haller (2002), Folgestudie zur Evaluierung des Bundesgesetzes zum Schutz gegen Gewalt in der Familie, Studie im Auftrag des BMI, Wien.
BMFSFJ (2004), »Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland« Kurzfassung

(abrufbar über die website des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend).

Rosa Logar (2004a), Schulungsunterlagen »Gewalt an Frauen und Kindern in der Familie« Bundesministerium des Inneren, Wien.

Rosa Logar (2004b), Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie Tätigkeitsbericht 2003, Wien.

Neal Miller (2003), A Law Enforcement and Prosecution Perspective. Institute for Law and Justice. Washington, D.C.

National Center for Injury Prevention and Control (2004), Intimate Partner Violence: Fact Sheet (<http://cdc.gov/ncipc/factsheets/ipvfacts.htm>).

Pam Elliott (1996), »Shattering Illusions: Same-Sex Domestic Violence«, in: Claire M. Renzetti/Charles Harvey Miley (Hrsg.), Violence in Gay and Lesbian Partnerships, a.a.O., pp. 1-8.

Kenneth Polk (1994), When Men Kill: Scenarios of Masculine Violence Cambridge University Press: Cambridge.

Claire M. Renzetti/Charles Harvey Miley (1996) (Hrsg.), Violence in Gay and Lesbian Partnerships. Harrington Park Press: New York/London.

Uwe Stürmer (2005), »Sind Partnertötungen präventabel – Ansätze und Chancen der Polizei zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen« Vortragsmanuskript Innenministerium Baden-Württemberg: Stuttgart.

Neil Websdale (1999), Understanding Domestic Homicide. Northeastern University Press: Boston.

Der Verfasser ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift